



**Richtlinie
des Landes Oberösterreich**

zur Förderung von Weiterbildungen im

**Qualifizierungsverbund Digitale
Kompetenz & Nachhaltigkeit**

**Zeitraum
1. Jänner 2026 – 31. Dezember 2028**

Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung.....	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Begriffsbestimmungen.....	3
4.	Förderungsempfänger.....	4
5.	Förderungsgegenstand	4
6.	Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe	5
7.	Antragstellung und Verfahren.....	8
8.	Auszahlung der Förderung	8
9.	Allgemeine Bestimmungen.....	8
10.	Laufzeit	10

1. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, Unternehmen hinsichtlich der Kompetenzen ihrer Beschäftigten im Hinblick auf Digitalisierung und Nachhaltigkeit zu stärken. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen forciert und zur Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Mitarbeiter/innen beigetragen werden.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Basis der Rechtsgrundlagen

Es kommen folgende beihilferechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 am 26.06.2014 („AGVO 2014“) gemeinsam mit der Novelle VO (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 („AGVO-Novelle 2023“), AB L 2023/167, 1 – gemeinsam „AGVO“.

2.2. Anwendung beihilferechtlicher Grundlagen

Förderung auf Basis der AGVO

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen von Weiterbildungskosten gelten als „Ausbildungsbeihilfen“ gemäß Artikel 31 AGVO. Handelt es sich bei den antragsstellenden KMUs jedoch um „Unternehmen in Schwierigkeiten“, sind sie von der Möglichkeit einer Förderung auf AGVO-Basis grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um:

- KMUs, die noch keine 3 Jahre bestehen. Sie gelten gemäß Artikel 2 Nummer 18 AGVO keinesfalls als Unternehmen in Schwierigkeiten und sind daher förderbar.
- Kleinunternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen und gemäß Artikel 22 AGVO gefördert werden können. Sie sind selbst als Unternehmen in Schwierigkeiten nicht von der AGVO ausgenommen (vgl. Ausnahmebestimmungen des Artikels 1 Absatz 4 lit c AGVO) und daher förderbar.

3. Begriffsbestimmungen

- (1) „Unternehmen“ im Sinn der Förderungsrichtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn

ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne im Vordergrund steht.

- (2) „Oö. Betriebsstätte“ im Sinn dieser Förderungsrichtlinie bedeutet eine im Bundesland Oberösterreich gelegene feste Geschäftseinrichtung, d.h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.
- (3) „KMUs“ sind gemäß EU-Definition¹ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

4. Förderungsempfänger

Förderbar sind Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung eine Betriebsstätte in Oberösterreich haben und Mitglieder der Wirtschaftskammer OÖ und des Impuls-Qualifizierungsverbundes sind.

5. Förderungsgegenstand

Gegenstand dieser Förderung sind Kosten für Weiterbildungen von Personen, die in einer oö. Betriebsstätte beschäftigt sind, sofern die gesamten Kosten vom antragstellenden Unternehmen getragen werden. Die förderbaren Kosten umfassen Kurskosten (ohne MwSt.) und Prüfungsgebühren.

6. Förderungsvoraussetzungen und Förderungshöhe

Diese Förderung wird für die Teilnahme an Präsenzkursen oder Live-Online-Kursen, welche von externen, professionellen Bildungsunternehmen bzw. Ausbildungstrainer/innen veranstaltet werden und überbetrieblich verwertbar sind und bis 31.12.2028 beginnen, gewährt.

Die an der Weiterbildung teilnehmenden Personen müssen während der gesamten Schulungsdauer in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Dienstverhältnis beim antragstellenden Unternehmen stehen.

Förderbarer Personenkreis

- Männer unter 50 Jahren (zu Kursbeginn) mit einer Ausbildung höher als der Pflichtschulabschluss
- Frauen unter 50 Jahren (zu Kursbeginn) mit höherer Ausbildung (z.B. Matura – [ausgenommen AHS-Matura], Berufsreifeprüfung, Meisterprüfung, abgeschlossenem Studium ...)

Für alle weiteren Zielgruppen ist die Förderung beim AMS Oberösterreich („Qualifizierungsförderung für Beschäftigte“) zu beantragen.

Nicht förderbar sind:

- Arbeitskräfte in definitiv gestellten Dienstverhältnissen
- geringfügig Beschäftigte
- auf Basis eines Werkvertrages Beschäftigte
- freie Dienstnehmer/innen
- Lehrlinge
- selbständig Erwerbstätige unabhängig vom Bestehen einer Gewerbeberechtigung
- Geschäftsführer/innen, Vorstandsmitglieder einer Kapitalgesellschaft sowie leitende Angestellte in Betrieben mit anderer Rechtsform, sofern diesen Personen dauernd maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Unternehmens zukommt und für die deshalb keine Arbeiterkammerumlage zu entrichten ist

Nicht förderbare Weiterbildungen:

- Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium, MBA, MSc etc.)
- Weiterbildungsmaßnahmen mit Fokus auf persönliche Kompetenzen (z.B. Kommunikation, Rhetorik, Zeit- und Selbstmanagement, Konfliktmanagement, Resilienz,...)
- Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Führung und Management
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien
- Kurse mit generellem Inhalt zu Digitalisierung, Unternehmensberatung oder -analyse

6.1. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Kurskosten (ohne Prüfungsgebühren) von mindestens 500 Euro pro Kurs und Person in Weiterbildung (exkl. MwSt.)
- Kursdauer von mindestens 16 Stunden
- Anwesenheit von mindestens 75 % der Gesamtweiterbildungszeit (außer die für die Weiterbildung vorgesehene Abschlussprüfung wird positiv abgelegt)
- Förderungsbasis sind die im Förderungsantrag angegebenen Gesamtkosten pro Kurs und Teilnehmer/innen. Mehrkosten sind nicht förderbar
- Weiterbildungen in den Bereichen:

Digitale Kompetenzen:

- IT-Security (technisch und/oder organisatorisch) und Datenschutz
- IT-Management
- Digital Skills im Bereich Anwendungen (auch Anwenderschulungen) und Einsatz von Digitalisierung in Unternehmen in Geschäftsprozessen
- IT-Security für Anwender (E-Mail/Social Media Security, Smart-Phone-Security, Social Engineering, IT-Security im Teleworkingumfeld, ...)
- Schulungen in den Bereichen IT-Hardware, Internettechnologie und Software inklusive Softwareentwicklung (Programmierausbildung)
- Cloudsysteme, Big-Data, KI/AI-Einsatz, Cyber Physical Systems
- E-Supply-Chain, Automatisierung und Robotik, E-Commerce (B2B/B2C)
- resiliente Internetinfrastruktur und Breitbandtechnologie (z.B. 5G)
- Umschulungen aus klassischen Berufsfeldern in den IT/Digitalisierungsbereich

Nachhaltigkeit:

- Abfallbeauftragte/r, Abfallberater/in, Deponiewart/in, Umweltmanagementbeauftragte/r, Betrieblicher Umweltschutz, Klärwart/in, Ausbildungskurs für Bodenaushub- und Baurestmassendeponien, Windanlagentechniker/in, Zertifizierte/r Photovoltaikera/in, Spezialmodul Ökoenergetik und Steuer- und Regeltechnik, Fenstermontagelehrgang, Ökoenergetiker/in, Energieeffizienzbeauftragte/r, Energieberater/in, Europäischer Energiemanager EUREM, Zertifizierte/r Photovoltaik-Techniker/in, Zertifizierte/r Wärmepumpeninstallateur/in, Wasserpumpentechniker/in, Wärmepumpen und Solaranlagentechniker/in, Kontrollierte Wohnraumlüftung, Auto CAD Konstrukteur/in, E-Ladeinfrastruktur und Speichersysteme, Abgastechniker/in, Hochvolttechnik für KFZ-Techniker/in, Sicherheitsunterweisung für Arbeiten an KFZ mit Hybrid- oder Elektroantrieben, Betriebslogistikkauffrau/mann

6.2. Förderhöhe

Die Förderhöhe wird wie folgt festgelegt:

- 30 % der Kosten für Weiterbildungen exkl. MwSt. (bis zu max. 1.000 Euro pro Person und Kurs). Die max. Förderung für ein Unternehmen im Rahmen dieser Richtlinie ist mit 30.000 Euro pro Kalenderjahr limitiert.
- Bei Weiterbildungen für Personen mit Behinderungen ab einem Grad von mindestens 50 Prozent (festgestellt durch das Sozialministeriumservice) werden 50 % der Kosten für die Weiterbildung exkl. MwSt. bis zu max. 1.500 Euro pro Person und Kurs gewährt.

6.3. Anreizeffekt

Das durch die vorliegende Richtlinie konkretisierte Förderprogramm soll Anreize für Weiterbildungen von Beschäftigten in oö. Betriebstätten durch die Stärkung ihrer digitalen Kompetenzen und ihrer Kompetenzen im Bereich der Nachhaltigkeit setzen. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Hinblick auf die steigenden Kompetenzanforderungen der Digitalisierung, IT-Security und im Bereich Nachhaltigkeit gefördert werden.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen. Die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffektes nach den beihilfenrechtlichen Regelungen der EU müssen vorliegen. Beihilfen gelten demnach nur dann als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfenempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfenantrag gestellt hat.

Der Anreizeffekt wird mit der Antragstellung beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, sichergestellt (Siehe Punkt 8).

Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde.

7. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können über das Wirtschaftsportal Oberösterreich unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> mittels der dafür vorgesehenen Formulare und der darin angeführten Beilagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gestellt werden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at abrufbar.

Der Antrag auf Auszahlung des Förderbetrages ist vor Beginn der Ausbildung zu stellen. Alle weiteren erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 3 Monate nach Ausbildungsende nachzureichen.

8. Auszahlung der Förderung

Der Förderbetrag wird nach Absolvierung der Weiterbildung bzw. nach Vorlage der erforderlichen Nachweise und Rechnungen gewährt.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf solange keine Beihilfe gewährt werden, bis die inkompatible Beihilfe rückabgewickelt wurde (AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der EK vom 17.6.2014, i.d.g.F, aktuell AB L 2023/167, 1).

Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Förderungen gewährt werden.

- 9.2. Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen, sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

- 9.3. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at). Diese beinhalten auch die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 9.4. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hiefür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 9.5. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

10. Laufzeit

Die Richtlinie zur Förderung von Weiterbildungen im „Qualifizierungsverbund Digitale Kompetenz & Nachhaltigkeit“ Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2028 in der vorliegenden Fassung tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ist bis 31.12.2028 gültig; die gegenständliche Richtlinie ist darüber hinaus bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Alle während des Zeitraums von 01.01.2026 bis 31.12.2028 entsprechend Punkt 7 dieser Richtlinie eingebrachten Anträge gelten – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – als Anträge nach der gegenständlichen Richtlinie.

Gleichzeitig tritt mit Ablauf des 31.12.2025 die Richtlinie zur Förderung von Weiterbildungen im „Qualifizierungsverbund Digitale Kompetenz & Nachhaltigkeit“ Zeitraum 18.11.2024 – 31.12.2026“ außer Kraft. Für bereits vor dem 01.01.2026 eingereichte Anträge, die einen Kursbeginn nach dem 01.01.2026 vorsehen, ist die Richtlinie zur Förderung von Weiterbildungen im „Qualifizierungsverbund Digitale Kompetenz & Nachhaltigkeit“ Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2028“ anzuwenden. Alle anderen Anträge, die bis spätestens 31.12.2025 richtlinienkonform auf Basis der Richtlinie zur Förderung von Weiterbildungen im „Qualifizierungsverbund Digitale Kompetenz & Nachhaltigkeit“ Zeitraum 18.11.2024 – 31.12.2026“ eingebracht worden sind, werden weiterhin nach der Richtlinie zur Förderung von Weiterbildungen im „Qualifizierungsverbund Digitale Kompetenz & Nachhaltigkeit“ Zeitraum 18.11.2024 – 31.12.2026“ beurteilt.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat